



18. März 2016

Zahl: 131/2-2016

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 16. Februar 2016 hat Frau Heidemarie Sprenger, wohnhaft in 6622 Berwang, Berwang 79, bei der Gemeinde Berwang um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für den Zubau einer Betriebswohnung auf Gp. 204 in KG 86002 Berwang, bei der Gemeinde Berwang angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 25 Absatz 1 und Absatz 4 Tiroler Bauordnung (TBO 2011) i.d.g.F. und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F., die mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 06. April 2016 um 14:00 Uhr,

an Ort und Stelle angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Vollmacht ist mit Bundesstempel im Betrage von EURO 14,30 zu vergebühren. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die eingereichten Baupläne und die sonstigen Behelfe während der Amtsstunden im Gemeindeamt Berwang Einsicht nehmen. Diese liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung zur allgemeinen Information auf.

Die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung an der Amtstafel - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung oder während dieser vorgebracht wurden, keine Berücksichtigung finden und angenommen wird, dass die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen und dass die Beteiligten damit ihre Stellung als Partei verlieren.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Absatz 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht nachweislich an:

- 1.) Frau Heidemarie SPRENGER, 6622 Berwang, Berwang 79;
- 2.) Herrn Patrick SCHWARZ, 6622 Berwang, Berwang 71;
- 3.) Herrn Heinz PARTNER, 6622 Berwang, Berwang 7;
- 4.) Frau Eva PARTNER, 6622 Berwang, Berwang 7;
- 5.) Herrn Gerhard KLOTZ, 6622 Berwang, Rinnen 18;
- 6.) Herrn Armin SPRENGER, 6622 Berwang, Berwang 154;
- 7.) Verl.n.verst. Wolfgang SPRENGER, 6622 Berwang, Berwang 22;
- 8.) Gemeinde Berwang,
z.H. Bgm.-Stv. Stefan FALGER, 6622 Berwang, Brand 12;
- 9.) Öffentliches Gut (Wege und Plätze) verwaltet durch die Gemeinde Berwang;
z.H. Bgm.-Stv. Stefan FALGER, 6622 Berwang, Brand 12;

Ergeht nachrichtlich an:

- 10.) Herrn DI Wolfgang Dejaco, (Planverfasser),
6600 Reutte, Ehrenbergstraße 50;
- 11.) Herrn Dipl.-Ing. Peter GLADBACH, (Bausachverständiger),
6611 Heiterwang, Oberdorf 16;

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:

.....
(Dietmar Berktold)

